

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 10 (1982)

DOI: 10.11588/fr.1982.0.51139

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Deux seulement des exposés consacrés à ce sujet s'y retrouvent, celui de F. SCHWIND qui fait le point sur le destin des ministériaux d'empire dans la région du Rhin après 1250 et celui de Ch. HIGOUNET dont l'étude sur les *milites* des villes de la France du Sud-Ouest fournit une ample matière de réflexion à l'histoire comparée. Le professeur de l'université de Bordeaux établit la présence au XII<sup>e</sup> siècle dans les cités du Sud-Ouest de familles chevaleresques dont l'origine ministériale ne fait pas de doute. Tandis que dans toutes les villes importantes – à Toulouse comme à Bordeaux – les représentants de ces familles s'effacent dès le début XIII<sup>e</sup> siècle éliminés par l'oligarchie bourgeoise, ils réussissent par contre à maintenir leurs positions dans un certain nombre de *castra* ou de petites villes de la région dont Rabastens en Albigeois et Bourg-sur-Gironde fournissent les exemples les plus nets. Faits qui interdisent de tenir pour négligeable le rôle de la petite noblesse dans l'évolution urbaine du Sud-Ouest. Il est certain que la recherche française n'a pas encore reconnu les véritables dimensions du phénomène de la ministérialité urbaine et que des travaux en ce domaine seraient les bienvenus.

D'autres intervenants s'intéressent plus particulièrement à la stratification sociale. A. CZACHAROWSKI étudie celle des villes appartenant au domaine de l'Ordre Teutonique, Thron et Kulm notamment, durant les XIII<sup>e</sup> et XIV<sup>e</sup> siècles à partir essentiellement des registres fiscaux conservés. H. RÜTHING se livre à une tentative originale de mise en lumière de la structure sociale et topographique de la petite ville d'Höxter sur les bords de la Weser au tout début du XVI<sup>e</sup> siècle et aboutit à une série de représentations cartographiques extrêmement parlantes.

Au total, cette belle publication témoigne tout à la fois du dynamisme de la recherche Outre-Rhin en histoire urbaine et de l'ampleur du travail effectué par l'institut westphalien qui depuis 1976 tient le rythme de deux publications par an et s'affirme comme l'un des tout premiers centres de réflexion sur l'histoire de la ville médiévale.

Pierre DESPORTES, Amiens

Jean GAUDEMET, avec la collaboration de Jacques DUBOIS, André DUVAL, Jacques CHAMPAGNE, Les élections dans l'Eglise latine des origines au XVI<sup>e</sup> siècle, Paris (Ed. Fernand Lanore) 1979, 423 S. (Institutions – Société – Histoire, dirigée par Romuald Szramkiewicz, 2).

Die Untersuchung der kirchlichen Wahlen, die seit dem 19. Jh. ein Hauptanliegen der historischen und kirchengeschichtlichen Forschung war, hat mit der Bereitstellung neuer Quellen (u. a. die Herausgabe der Consuetudines) und Forschungsmethoden (v. a. die Tellenbach-Schule) seit 1945 neuen Auftrieb erhalten. Neben der Papstwahl standen vor allem die Bestellung der mittleren und niederen kirchlichen Ränge wie Abt und Pfarrer im Mittelpunkt des wissenschaftlichen Interesses. Die Arbeiten von D. Kurze<sup>1</sup>, L. Herkommer<sup>2</sup>, K. Hallinger<sup>3</sup>, um nur einige zu nennen, haben dabei manche bisher übersehenen Perspektiven und Lücken aufgezeigt, die als Grundlage für weitere Forschungen dienen können. Mit der Zunahme von Spezialuntersuchungen ging jedoch der Gesamtblick für das Problem der kirchlichen Wahl verloren, und eine über die einschlägigen Lexika-Artikel hinausführende vergleichende Darstellung ist und bleibt ein Desiderat der historischen Forschung.

Auch das vorliegende Buch kann diese Ansprüche nicht erfüllen. Hinter dem etwas irrefüh-

<sup>1</sup> D. KURZE, Pfarrerwahlen im Mittelalter, Köln-Graz 1966.

<sup>2</sup> L. HERKOMMER, Untersuchungen zur Abtsnachfolge unter den Ottonen im südwestdeutschen Raum, Stuttgart 1973.

<sup>3</sup> K. HALLINGER, Regula Benedicti 64 und die Wahlgewohnheiten des 6.-12. Jahrhunderts, in: Latinität und alte Kirche. Festschrift für R. Hanslik, Wien-Köln-Graz 1977, S. 109-130.

renden Titel – »Les élections dans l'église ...« – verbirgt sich schlicht und einfach eine Sammlung von Quellen zur kirchlichen Wahl, präsentiert in französischer Übersetzung.

Das Vorwort (S. 7–10) nennt das eigentliche Anliegen des Buches, »le rôle de la communauté dans le choix de ses chefs« anhand einschlägiger Texte zu zeigen. Diese Selbstbeschränkung auf Wahl und Wählerkreis läßt trotz gelegentlicher Hinweise die explizite Einordnung der Wahl als einen Akt in der Erhebung des jeweiligen Vorstehers vermissen. Nach knappen Bemerkungen zum unterschiedlichen Verständnis des Begriffs *electio* in Mittelalter und Neuzeit, über den Wahlvorgang als Manifestation göttlichen Willens, die Rolle der Weihe und das mit Recht hervorgehobene Auseinanderklaffen zwischen Theorie und Praxis folgt in einem ersten Teil (S. 13–214) die Behandlung der Bischofs- und Papstwahlen nach von J. Gaudemet ausgewählten Quellen des 3. bis 13. Jh.

Der Abschnitt über die Bischofswahl (S. 13–193) ist nach einem gleichbleibenden Schema aufgebaut: kurzen Mitteilungen zum Text (Autor, Überlieferung, Inhalt) folgt die manchmal gekürzte Quelle in Übersetzung. Die ersten Unterkapitel (S. 13–49) behandeln nach chronologischen und sachlichen Gesichtspunkten die Antike und Spätantike; die ausgewählten Beispiele dürfen durchaus als repräsentativer Querschnitt durch die Vielfalt der Quellen zur Bischofswahl gelten. Der Autor stellt dabei jeweils die Theorie – Bischofswahl in der konziliaren Gesetzgebung, in der päpstlichen Lehre, im römischen Recht – Einzelfällen aus der Praxis gegenüber. Leider wird aber schon ein weiterer Mangel des Buchs sichtbar, es wird weitgehend auf eine Interpretation bzw. einen Vergleich der Quellen verzichtet, so daß der Nichtfachmann trotz verschiedentlich angegebener weiterführender Literatur sich selbst überlassen bleibt.

Der dritte Unterabschnitt (S. 49–104) ist dem okzidentalen Frühmittelalter (5.–10. Jh.) vorbehalten. Doch hier ist die Trennung zwischen Theorie und Praxis nicht so konsequent durchgeführt wie vorher. Die gesondert unter dem sachlichen Oberbegriff – Eingriffe in die Bischofswahl durch Papst und König – angeordneten Quellen (u. a. aus den *Formulae Marculfi* und anderen Sammlungen), die mit Fällen aus der Praxis zusammenstehen, hätte man besser in einem Kapitel über die Theorie der Bischofswahl mit den Konzilsbestimmungen zusammengefaßt. Diesen Unterabschnitt beschließt ein viel zu lang geratenes Kapitel über die Rolle des göttlichen Einflusses auf die Wahlen (S. 81–104), für das J. Champagne verantwortlich zeichnet. Obwohl der Autor selbst feststellt, daß »souvent les récits hagiographiques ne peuvent même pas prétendre éclairer la pratique ecclésiastique« (S. 81), werden Zitate aus 24(!) Heiligenviten des 5. bis 9. Jh. ausgebreitet. Zudem werden eine Reihe von Stellen (so die Beispiele Nr. 2, 4, 5, 8, 10, 13, 16) wiedergegeben, die in monotoner Stereotypie nur darauf hinweisen, daß die entsprechende Bischofswahl unter der Anleitung Gottes stattgefunden hat. Dieser hier investierte Platz hätte nutzbringender zur Wiedergabe von Bischofswahl-Quellen der unterrepräsentierten Karolingerzeit verwendet werden können.

Der mit Mittelalter überschriebene Abschnitt (S. 105–192) stellt Quellen aus der Zeit zwischen 991 und 1257 vor. Herausragende mittelalterliche Kirchenmänner, die im Rahmen des Investiturstreits zur Vergabe von Bischofsämtern durch Laienhand Stellung genommen hatten, u. a. Fulbert von Chartres, Humbert von Moyenmoutier, Gregor VII., Placidus von Nonantola, Gottfried von Vendôme und Ivo von Chartres kommen hier mit einem oder mehreren Texten zu Wort. Als wichtige hier fehlende Quelle wäre zumindest noch das Wormser Konkordat von 1122 heranzuziehen gewesen. Für die Zeit nach 1125 werden exemplarisch 5 strittige Bischofswahlen anhand der Quellen (S. 119–129) vorgestellt: Trier 1131, Langres 1138–40, Sées 1145/6, Chartres 1149 und Bordeaux 1158. Kapitel über die Bischofswahl im *Decretum Gratiani* (S. 130–150) – die *Distinctiones* 61, 62 und 63 –, ihre Kommentierung durch die Kanonisten des 12. und 13. Jh. (S. 151–166) und Beispiele für die »Krise des Systems der Bischofswahl« im Zeitalter der Päpste Alexander III., Innocenz III. und Gregor IX. runden das Bild ab.

Für die Zeit nach 1122/25 wird deutlich, daß die Laieninvestitur als der meistbekämpfte

Übelstand zurücktritt, ohne jemals zu verschwinden, zugunsten einer Vielzahl strittiger Wahlen. Dieser Umstand trägt maßgeblich dazu bei, daß sich der Papst – theoretisch fundiert seit Gregor VII., *Dictatus Papae* c. 3: *Quod ille solus possit deponere episcopos vel reconciliare*, und c. 18: *Quod sententia illius a nullo debeat retractari et ipse omnium solus retractare possit*. – in der Praxis seit Alexander III. als oberste Appellationsinstanz zum Schiedsrichter aufschwingen kann, der mit Hilfe seiner Stellungnahmen und Rechtsentscheidungen eine eigene Wahlpolitik treibt, die in das spätmittelalterliche System des päpstlichen Provisionsrechts mündet.

Zum Schluß dieses Abschnitts sei noch auf einige Irrtümer aufmerksam gemacht. Die Gratianstelle D. 63 c. 16 (Dekretale Leo IV. v. 850) wurde entgegen der Behauptung Gaudemets (S. 134), daß sie durch keine frühere Kanonensammlung überliefert sei – aus der *Collectio Tripartita* I,60,19 Ivos von Chartres übernommen.<sup>4</sup> Ebenfalls unzutreffend ist die Bezeichnung von D. 63 c. 30 als Fälschung des 11. Jh. (S. 148 Anm. 118). In Wirklichkeit handelt es sich um einen Auszug aus dem *Pactum Ludovicianum*<sup>5</sup> von 817; wie Anlage des Zitats und Lesarten zeigen, hat Gratian diese Stelle aus dem Dekret Ivos (V,51) übernommen.

Die relativ kurze Darstellung der Papstwahl (S. 193–212) beschließt den 1. Teil des Buches. Auch hier fühlt sich der Rezensent aufgrund eigener Forschungen zu manchen Einwänden veranlaßt. Neben den fragmentarischen Literatur-Angaben<sup>6</sup> ist besonders die Auswahl der Quellen unbefriedigend. Nach einer knappen Einführung werden auf 5 Seiten die Formeln 58, 60 und 61 des *Liber diurnus* abgedruckt. Unverständlich ist, daß Gaudemet diese Formeln, wobei sich inhaltlich Formel 60 und 61 weitgehend entsprechen, nach der überholten Edition von Rozières (1863) zitiert, obwohl er die neueren und besseren Editionen von Sickel (1889) und Foerster (1958) kennt und sogar in Fußnote 10 (S. 194) erwähnt! Von diesen Bestimmungen geht er nach Anführung einer Textstelle über die Wahl des Papstes Symmachus (498) direkt zum Papstwahldekret (PWD) von 1059 über. Er läßt dabei die für die Papstwahl wichtigen Bestimmungen wie das *Pactum Ludovicianum* (817) oder *Ottonianum* (962) aus, ohne sie auch nur zu erwähnen.

In den Ausführungen über das PWD von 1059, die ebenfalls nicht frei von Fehlern sind – Nikolaus II. stammte aus Burgund und war Bischof von Florenz und nicht Lütticher Herkunft und Erzbischof – fehlt die Hervorhebung des entscheidenden Novums, die Festsetzung der Kardinäle als alleiniger Wählerschaft. Nach Beispielen der kanonistischen Doktrin über die Papstwahl werden die beiden weiteren Pfeiler der Papstwahl mittels charakteristischer Quellen vorgestellt:  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit (Lateran III (1179) c. 1) und Vorschrift des Konklave (*Dekretale Ubi periculum* Gregor X. v. 1274), die trotz kleiner Änderungen<sup>7</sup> noch heute Bestand haben.

Der zweite Teil des Buches, von Dom Dubois OSB bearbeitet, ist der Abtwahl in den Benediktinerklöstern im Mittelalter gewidmet. Er weicht von dem doch recht vorteilhaften Schema einer Gegenüberstellung von Theorie und Praxis ab und beschäftigt sich ausschließlich

<sup>4</sup> Vgl. FRIEDBERG, *Corpus iuris canonici* I Sp. 239/240 Anm. 166.

<sup>5</sup> Vgl. A. HAHN, *Das Hludowicianum. Die Urkunde Ludwigs des Frommen für die römische Kirche*, in: *Archiv für Diplomatik* 21 (1975) S. 15–135. Ferner: E. E. STENGEL, *Die Entwicklungen des Kaiserprivilegs für die römische Kirche 817–962*, in: *Historische Zs.* 134 (1926) S. 216 ff. jetzt in überarbeiteter Fassung in DERS., *Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte*, Köln–Graz 1960, S. 218–249.

<sup>6</sup> Zu ergänzen sind: H. FUHRMANN, *Die Wahl des Papstes – ein historischer Überblick*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 9 (1958) S. 762–780. – *Atti del Convegno di studio VII centenario del 1° conclave (1268–1271)*, Viterbo 18.–20. 10. 1970, 1975. – W. STÜRNER, *Das Papstwahldekret von 1059 und die Wahl Nikolaus II.*, in: *Zs. für Rechtsgeschichte. Kan. Abt.* 59 (1973) S. 417–19. – Fr. KEMPF, *Pier Damiani und das Papstwahldekret von 1059*, in: *Archivum historiae pontificiae* 2 (1964) S. 73–89.

<sup>7</sup> Vgl. dazu G. MAY, *Das Papstwahlrecht in seiner jüngsten Entwicklung. Bemerkungen zu der Apostolischen Konstitution »Romano Pontifici eligendo«*, in: *Ex Aequo et Bono. Festschrift f. W. M. Plöchl*, Innsbruck 1977.

mit der Praxis der Abtswahlen. Damit schließt er so interessante Bereiche wie die Abtswahl im Konzilsrecht, in der Kanonistik und in den *Consuetudines* bzw. in den urkundlichen Zeugnissen kirchlicher und laikaler Gewalten von vorneherein aus, die wichtige Aufschlüsse über die Wirklichkeit hätten geben können. Eine weitere Einschränkung erfolgt sowohl zeitlich als was die Herkunft der Quellen anbetrifft; erst mit dem 10. Jh. einsetzend – mitten in der Herausbildung eines freien Wahlrechts der Mönche – bezieht er ausschließlich französische Klöster in seine Untersuchung ein, mit einer starken Fixierung auf Cluny und von ihm abhängige oder beeinflusste Klöster.

Kapitel 64 der *Regula S. Benedicti*, von dem jede Beschäftigung mit der Abtswahl auszugehen hat, wird vom Autor nur in Paraphrase und zudem unvollständig in seinen einleitenden Bemerkungen wiedergegeben; auf die Frage der Übersetzung des Wortes ›conventus‹ mit *couvent* oder *convent* wird dagegen fast eine Textseite (S. 216) verwendet!

Seine Darstellung hat der Autor in drei Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt (S. 221–232) beschäftigt sich der Autor vor allem mit der in Cluny im 10. und 11. Jh. praktizierten Bestimmung des Vorstehers durch Designation zu Lebzeiten des Vorgängers. Anhand der jeweiligen Nachfolger des ersten Abts Bernon († 927) werden die einzelnen Vorgänge bis zur Erhebung Hugo des Großen (1049) durch die im Cartular von Cluny überlieferten Quellen dargestellt (S. 221–25). Zwar wird festgehalten, daß diese Nachfolgeregelung nicht auf die *Regula S. Benedicti* zurückführt, die mögliche Herkunft dieses Modus aber wird offengelassen. Cluny scheint hier auf die *Regula Magistri* zurückgegriffen zu haben, die in cap. 93 eine Designation des Nachfolgers vorsah.<sup>8</sup>

Die freien Abtswahlen behandelt der relativ umfangreiche zweite Abschnitt (S. 233–275). Die für die Zeit zwischen 1060 und 1297 ausgewählten Beispiele rechtfertigen dabei nicht immer die vom Autor gewählte Überschrift. Von freier Wahl der Mönche kann in den ersten vier angeführten Beispielen nicht die Rede sein: der Prior Jarenton wird vom Bischof von Langres 1077 zum neuen Abt von S. Benigne gekürt, dem die Mönche zustimmen, unter Vorsitz des hl. Hugo wird der cluniazensische Mönch Goderan zum Abt des Klosters Maillezais bestellt, der vom Bischof von Valence bestimmten Äbtissin fügen sich die Nonnen per Akklamation, der neue Abt von S. Chaffres war schon von seinem Vorgänger nominiert worden. Die Beispiele des 13. Jh. behandeln die Auseinandersetzungen verschiedener von Cluny abhängiger Abteien wie Limoges, La Charité-sur-Loire u. a. mit der Mutterabtei um die Durchsetzung der freien Abtswahl.

Die Quellen des 14. bis 16. Jh., die dem letzten Abschnitt zugrunde liegen (S. 276–292), verdeutlichen vor allem die vom Papsttum ausgeübte Praxis, sich per Reservations- und Provisionsrechte – ähnlich wie bei der Bischofswahl – in die Regelung der Nachfolge des Vorstehers bedeutender Klöster einzuschalten und Abteien als Pfründen an Verwandte, Freunde und genehme Personen zu vergeben.

In der abschließenden ›Conclusion‹ (S. 293–305) kommt der Autor bedingt durch den methodischen Ansatz und die ausgewählten Quellenbeispiele zu leicht schiefen Wertungen. Das Gebot der ›Unanimitas‹ der Wähler war eben kein ungeschriebenes Gebot (S. 294), sondern geht vielmehr in seiner schriftlichen Fixierung schon auf cap. 64 der *Reg. S. Benedicti* zurück: *In abbatis ordinatione illa semper consideretur ratio, ut hic constituatur, quem sive omnis concors congregatio ... elegerit*. Auch in der Papsturkunde ist sie eine gebräuchliche Formel, vgl. JL 4349 Viktor II. für Kloster Andlau/Elsaß (1055): *Cum autem divina vocatione de praesenti hac luce ad Dominum migraveritis, statuimus de propria congregatione, quam sibi unanimitas praefati monasterii ancillam Dei elegerit ...* Ebenfalls unzutreffend ist die Behauptung (S. 297), daß ›Einmischungen‹ des Papstes in die Abtswahl vor dem 12. Jh. selten seien. Besonders seit den Bestimmungen Gregor I., dessen Abtswahl-Formel ›Obeunte

<sup>8</sup> Vgl. A. de VOGÜÉ, *La Règle du Maître*, Bd. 2, Paris 1964, S. 424.

abbate . . . (Reg. Greg. XIII, 11–13) unter Einbeziehung des Sanioritätsprinzips der Benediktinerregel seit Urban II. zu der fast ausschließlich verwendeten Urkundenformel bei Privilegierung der freien Abtswahl aufsteigt, besteht eine sich seit Ende des 11. Jahrhunderts verstärkende Entwicklung der ›Einmischung‹ positiver wie negativer Art des Papsttums in die Abtswahlen, die schließlich zu den bekannten Auswüchsen im Spätmittelalter führte. Dem konstruierten dreistufigen Zyklus der Entwicklung der Abtswahl von Dubois – Designation (i. 10. Jh.) über freie Wahlen im 11. bis 13. Jh. hin zur Einmischung von Papst und König im 14.–16. Jh. – ist eine zweigleisige Struktur gegenüberzustellen, die die Abtswahl des Mittelalters durchzieht. Die eine Ebene ist das oft auch urkundlich bestätigte Recht der freien Wahl des Vorstehers seitens der Mönche, das in der historischen Wirklichkeit des 6. bis 15. Jh. den inneren und äußeren Umständen entsprechend mehr oder weniger frei ausgeübt werden konnte. Diese erste Ebene stößt auf die dauernd vorhandene zweite Struktur der Bestellung des Abts durch außenstehende, laikale und kirchliche Kräfte unter Ausschaltung des Konvents oder zumindest seiner Degradierung zum bloßen Akklamationsinstrument. Die Wahl des Abts bewegt sich während des Mittelalters zwischen diesen beiden Polen; den Ausschlag zur einen oder anderen Seite gab die jeweilige politische und kirchliche Konstellation, die von Faktoren wie rechtliche Lage des Klosters (Eigenkloster oder exemptes Kl.), moralisch-geistiger Zustand der Kirche und seiner Orden, geographisch-räumliche Komponenten (Standort etc.) abhängig war. So konnte es in Zeiten verstärkter innerer Reformen der Kirche wie im 8./9., 11./12. und 15. Jh zu einer erhöhten Durchsetzbarkeit verbrieftener Freiheiten kommen. Ausgangspunkt jeder Untersuchung muß immer der konkrete Einzelfall sein, und erst eine Vielzahl von Einzelfällen kann über eine Herausbildung allgemeiner Tendenzen entscheiden.

Der dritte und letzte Abschnitt (S. 307–416) des vorliegenden Buches hat die Wahlen (Prior, Provinzial- u. Generalprior, Prokuratoren) in den Bettelorden zum Thema. Dieser von A. Duval angefertigte Teil darf wegen seiner ausgewogenen Quellenauswahl und klaren Darstellung als der gelungenste Beitrag des Buches bezeichnet werden. In drei ausführlichen Kapiteln stellt er unter Verweis auf die Quellen und die abgedruckten Dokumente die Wahlkollegien (S. 313–321), Wahltechniken (S. 322–333) und die Wahlpraxis (u. a. Wahlberechtigung, Wahldatum, privilegierte Wähler, Wahlzeremonie etc.), S. 334–345, vor. Unter den ausgewählten Stücken von 1260 bis 1515, die neben wenigen Bestimmungen grundsätzlicher Art (Dok. Nr. 29, 33) vor allem Einzelfälle umfassen, befindet sich auch ein bisher ungedrucktes Stück (Dok. Nr. 5).

Schließlich sei auf einige Punkte aufmerksam gemacht, die eine Benutzung des Buches zusätzlich erschweren. Das Inhaltsverzeichnis bleibt der einzige Weg, um gezielt Stichworte nachzusehen, da jegliches Register und Literaturverzeichnis fehlen. Der Nichtfachmann wird durch ungebräuchliche Kürzel wie ZSS K. A. – mangels Abkürzungsverzeichnis vor zusätzliche Probleme gestellt. Als besonders nachteilig empfand der Rez., daß der Beginn des Quellenzitats kaum vom übrigen Begleittext abgehoben ist; Interpunktionszeichen wie Anführungsstriche werden nur in wenigen Fällen gesetzt. Eine gewisse Sorglosigkeit beim Druck wird durch viele Druckfehler unterstrichen: *Nonontula* statt *Nonantola* (S. 109), *salva debito honori* st. *salvo debito honore* (S. 202), J. Wallasch statt J. Wollasch (S. 200) usw.

Hubertus SEIBERT, Mainz